

17. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten Katrin Möller (LINKE)

vom 03. Dezember 2015 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 03. Dezember 2015) und **Antwort**

Kinder im Justizvollzug

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Wie viele Kinder waren im Zeitraum von 2005 bis 2015 in den Berliner Justizvollzugsanstalten für Frauen untergebracht (bitte aufschlüsseln nach Jahr, Alter des Kindes, JVA, offener/geschlossener Vollzug, Dauer der Unterbringung, Verurteilungstatbestand der Mutter)?

Zu 1.: Es werden keine Statistiken über Kinder geführt, die mit ihren Müttern in der Justizvollzugsanstalt für Frauen Berlin untergebracht sind, so dass die Zahlen geschätzt werden müssen.

Im geschlossenen Vollzug am Standort Pankow sind durch das Landesjugendamt nur Kinder bis zum vollendeten ersten Lebensjahr zugelassen. In dem Zeitraum 2005 bis 2015 waren ca. 10 Kinder am Standort Pankow gemeinsam mit ihren Müttern untergebracht. Die Strafzeiten der Mütter ließen zu, dass die Mütter mit ihren Kindern spätestens nach einem Jahr entlassen oder in den offenen Vollzug verlegt werden konnten.

Im offenen Vollzug (Standort Reinickendorf/Sozialtherapeutische Anstalt (SothA) am Standort Neukölln) waren es in dem Zeitraum ca. 25 Kinder. Davon haben ca. fünf Frauen ihre Kinder zeitweise in eine Kindertagesstätte gebracht.

2. Welche besonderen Vorkehrungen waren jeweils nötig, um die Kinder unterzubringen und den Alltag zu gestalten?

Zu 2.: Die Gestaltung der Mutter-Kind Räume sind auf den Bedarf der gemeinsamen Unterbringung ausgerichtet. Die erforderliche Ausstattung und die Bedingungen für die Unterbringung sind in der „Gemeinsamen Richtlinie der Senatsverwaltung für Justiz, der für Jugend zuständigen Senatsverwaltung sowie der für Frauen zuständigen Senatsverwaltung vom 30. Juli 2003, in der aktualisierten Fassung vom 1. September 2013“ geregelt. Die Richtlinie ist als Anlage beigefügt.

3. In wie vielen Fällen besuchten die Kinder während ihres Aufenthalts in der JVA eine Kindertagesstätte?

Zu 3.: In dem Zeitraum 2005 bis 2015 besuchten ca. fünf Kinder zeitweise eine Kindertagesstätte.

4. Wann und unter welchen Voraussetzungen hält der Senat eine JVA für einen geeigneten Ort, um Kinder bei ihren verurteilten Müttern unterzubringen?

5. Nach welchen Vorschriften oder Richtlinien über § 80 des Strafvollzugsgesetzes hinaus erfolgt in Berlin der Umgang mit der Frage der Unterbringung von Müttern mit ihren Kindern im Strafvollzug (bitte beifügen)?

Zu 4. und 5.: Die Standards der gemeinsamen Unterbringung von Müttern und Kindern im Strafvollzug, Jugendstrafvollzug und Untersuchungshaftvollzug regelt die o. g. „Gemeinsame Richtlinie“.

Eine gemeinsame Unterbringung im Strafvollzug/Untersuchungshaftvollzug kann im Einzelfall vor allem dann infrage kommen, wenn das Kind zwischen 0 und einem Monat alt ist, insbesondere nach der Entbindung und in der Stillphase, die Mutter allein erziehend ist, die Straftat nicht länger als voraussichtlich zwei Jahre dauern wird und das Kind zum Zeitpunkt der Entlassung der Mutter nicht älter als 3 Jahre alt sein wird. Die wesentliche Voraussetzung ist, dass das Kindeswohl die gemeinsame Unterbringung mit der Mutter in der Haftanstalt zulässt. Dies wird vom Jugendamt in eigener Zuständigkeit geprüft. Die Details der Entscheidungsfindung sind in der „Gemeinsamen Richtlinie“ geregelt.

6. Welche Gründe waren für den Senat dafür ausschlaggebend, im Entwurf des Gesetzes über den Vollzug der Freiheitsstrafe in Berlin das Höchstalter der untergebrachten Kinder von „noch nicht schulpflichtig“ auf „bis zur Vollendung ihres dritten Lebensjahres“ zu reduzieren (§ 15 Entwurf StVollzG Bln) und wie begründet der Senat die Festsetzung der Altersgrenze?

Zu 6.: Die in § 15 des Entwurfs für ein Berliner Strafvollzugsgesetz (E-StVollzG Bln), Artikel 1, aufgenommene Regelung - Kinder können bis zur Vollendung ihres dritten Lebensjahres gemeinsam mit der Mutter im Strafvollzug untergebracht werden - korrespondiert mit der bisherigen Praxis, die sich seit vielen Jahren bewährt hat und Grundlage der Gemeinsamen Richtlinie ist.

Hintergrund für die Erwägung, die Aufnahme auf die Vollendung des dritten Lebensjahres zu beschränken und nicht wie in § 80 Strafvollzugsgesetz (StVollzG) auf noch nicht schulpflichtige Kinder beizubehalten ist Folgender:

Die Regelung des § 15 E-StVollzG Bln trägt dem grundgesetzlichen Anspruch der Mutter auf Pflege und Erziehung ihres Kindes Rechnung. Allerdings ist im Einzelfall stets ein sorgfältiger Interessenausgleich zwischen dem staatlichen Anspruch auf Strafvollstreckung und den Bedingungen des Strafvollzugs, dem Recht des Kindes auf Förderung seiner Entwicklung und der Förderung der Mutter-Kind-Beziehung erforderlich. Das Sozialgesetzbuch VIII (SGB) bildet die Rechtsgrundlage dafür, der Mutter, wenn sie durch die Inhaftierung in der Ausübung der Erziehung eingeschränkt wird, eine geeignete und notwendige Hilfe zu leisten oder andere Unterstützung zu vermitteln, um das Kind in seiner individuellen und sozialen Entwicklung zu fördern. Das Kind ist eine eigenständige Person, deren Freiheit durch die gemeinsame Unterbringung mit der inhaftierten Mutter so wenig wie möglich beschränkt werden darf. Die Erfahrungen haben gezeigt, dass mit zunehmendem Alter eines Kindes die Gefahr einer Schädigung seines Wohls allein schon durch das Erkennen der Gefängnissituation ansteigt. Kinder, die über drei Jahre alt sind, nehmen ihr Umfeld und die dort aufgestellten Regeln sehr bewusst wahr; sie erleben, dass hinter ihnen und ihrer Mutter Türen geschlossen werden und sie und ihre Mutter sich nicht frei überall hin bewegen dürfen. Durch diesen Umstand wird die Mutter in ihrer Erziehungsaufgabe gerade nicht gestärkt, sondern ihre Autorität wird geschwächt, weil „andere“, d. h. die Bediensteten, Entscheidungen treffen. Aus diesen Grund wird eine gemeinsame Unterbringung von älteren Kindern mit ihren Mütter nicht befürwortet, sondern es werden im Frauenvollzug in enger Zusammenarbeit mit freien Trägern andere intensive Kontaktmöglichkeiten angeboten, wie etwa zusätzliche Besuche zum Spiel innerhalb und außerhalb der Anstalt, um die Mutter-Kind-Beziehung zu wahren bzw. zu fördern.

Auch andere Länder regeln die Altersgrenze wie im Berliner Entwurf nämlich Brandenburg, Rheinland-Pfalz, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Thüringen oder Baden-Württemberg.

7. Wie bewertet der Senat Vorschläge, nach denen bei Müttern von Kindern bis zu einem Jahr der Vollzug der Freiheitsstrafe aufgeschoben werden soll?

Zu 7.: Die Strafprozessordnung (StPO) sieht derzeit einen generellen Strafaufschub für Mütter mit Kindern unter einem Jahr nicht vor. Die Möglichkeit eines vorübergehenden Vollstreckungsaufschubs ergibt sich jedoch aus § 456 StPO. Voraussetzung dafür ist, dass durch die sofortige Vollstreckung der oder dem Verurteilten oder seiner Familie erhebliche, außerhalb des Strafzwecks liegende Nachteile erwachsen, also über das gewöhnliche Strafübel hinausgehende Nebenwirkungen eintreten. Dazu ist in der zuvor genannten „Richtlinie“ ausgeführt, dass soweit irgend möglich, der Strafantritt bis zu Klärung der Versorgung und Betreuung des Kindes aufgeschoben werden sollte. Grundsätzlich ist die Frage eines Vollstreckungsaufschubs vom jeweiligen Einzelfall abhängig und kann aufgrund unterschiedlicher Bedürfnisse, Lebenssituationen, dem Strafmaß oder anderen Gesichtspunkten nicht von vornherein für alle Fälle gleich beantwortet werden. Hier kann nur die Einzelfallentscheidung der Vollstreckungsbehörde zu angemessenen Ergebnissen führen. Der Senat hält diese Regelung für sachgerecht und sieht daher keinen Änderungsbedarf insoweit.

Berlin, den 17. Dezember 2015

In Vertretung

Straßmeir
Senatsverwaltung für Justiz
und Verbraucherschutz

(Eingang beim Abgeordnetenhaus am 21. Dez. 2015)

Gemeinsame Richtlinie
der Senatsverwaltung für Justiz; der für Jugend zuständigen Senatsverwaltung
sowie der für Frauen zuständigen Senatsverwaltung

**Standards der gemeinsamen Unterbringung von Müttern und Kindern
im Strafvollzug/Jugendstrafvollzug/Untersuchungshaftvollzug**

vom 30. Juli 2003

in der aktualisierten Fassung vom 01. September 2013

1. Allgemeines

Das Strafvollzugsgesetz (StVollzG) und das Berliner Jugendstrafvollzugsgesetz (JStVollzG Bln.) tragen dem grundgesetzlichen Anspruch der Mutter auf Pflege und Erziehung ihres Kindes durch die Regelungen in § 80 StVollzG und § 27 JStVollzG Bln. Rechnung. Allerdings ist im Einzelfall immer ein sorgfältiger Interessenausgleich zwischen dem staatlichen Anspruch auf Strafvollstreckung und den Bedingungen des Strafvollzugs, dem Recht des Kindes auf Förderung seiner Entwicklung und der Förderung der Mutter-Kind- Beziehung erforderlich.

Das SGB VIII bildet die Rechtsgrundlage dafür, der Mutter, wenn sie durch die Inhaftierung in der Ausübung der Erziehung eingeschränkt wird, eine geeignete und notwendige Hilfe zu leisten oder andere Unterstützung zu vermitteln, um das Kind in seiner individuellen und sozialen Entwicklung zu fördern.

Nur im Zusammenwirken aller Beteiligten können Lösungen gefunden werden, die gleichzeitig

- dem Kindeswohl entsprechen,
- die Verantwortung der Mutter für ihre Erziehungsaufgabe stärken,
- die Vollzugsbedingungen berücksichtigen und
- eine Perspektive für Mutter und Kind - gemeinsam oder unabhängig voneinander - entwickeln.

Die nachfolgenden Richtlinien stellen Grundsätze auf, um diese Interessenabwägung und Entscheidungsfindung zu fördern.

Der Staatsanwaltschaft und den Gerichten, der Justizvollzugsanstalt und den Jugendämtern bleibt jedoch selbstverständlich der notwendige Beurteilungsspielraum erhalten. Maßgebend sind immer die Umstände des Einzelfalls.

2. Grundsätzliches

Im Vordergrund aller Überlegungen stehen die Erhaltung und Förderung der Mutter-Kind-Beziehung auch während der Untersuchungs- oder Strafhaft einer Mutter. Die Unterbringung eines Kindes bei seiner inhaftierten Mutter sollte grundsätzlich ermöglicht werden, wenn die Mutter dies wünscht und das Kindeswohl dadurch nicht gefährdet wird.

Voraussetzung für die gemeinsame Unterbringung von Mutter und Kind im Strafvollzug ist die zwingende Notwendigkeit für die Inhaftierung der Mutter. Soweit irgend möglich, sollte der Strafantritt bis zur Klärung der Versorgung und Betreuung des Kindes aufgeschoben werden.

3. Vorbereitung der Entscheidung

Die Gerichtshilfe (Soziale Dienste der Justiz) informiert (werdende) Mütter vor der Ladung zum Haftantritt über das Beratungsangebot des Jugendamtes und unterrichtet das Jugendamt im Falle drohender Kindeswohlgefährdung.

Die Justizvollzugsanstalt für Frauen (JVAF) unterrichtet bei Neuaufnahmen unverzüglich das zuständige Jugendamt, wenn eine Mutter von minderjährigen Kindern in Haft genommen wird. Wenn bei einer inhaftierten Frau eine Schwangerschaft besteht, wird das Jugendamt nur dann informiert, wenn die Frau voraussichtlich in der Haft entbinden wird oder wenn Umstände vorliegen, die Hinweis auf eine Gefährdung des ungeborenen Kindes vorliegen. Zuständig ist das Jugendamt des Wohnbezirks der Mutter (letzte Meldeanschrift). In Zweifelsfragen hilft das Landesjugendamt bei der Klärung. Das Jugendamt prüft die Frage der Personensorgeberechtigung sowie die Unterhaltsverpflichtungen.

Ist die (werdende) Mutter allein sorgeberechtigt, wird sie in allen Fragen der Ausübung der Personensorge beraten und unterstützt (§ 18 SGB VIII). Schwangeren Frauen ist von der Vollzugsanstalt die Inanspruchnahme einer Schwangerschaftsberatung, frauenärztliche Betreuung sowie Geburtsvorbereitung im Rahmen der standardmäßigen medizinischen Betreuung zu ermöglichen. Frauen nicht-deutscher Herkunft haben Anspruch auf Begleitung durch eine Sprachmittlerin.

Das Jugendamt berät und unterstützt die (werdende) Mutter während des gesamten Verfahrens (d. h. auch während der U-Haft und Haftzeit) in Fragen der Erziehung. Jugendamt und Vollzugsanstalt arbeiten im Interesse von Mutter und Kind eng zusammen und unterrichten sich laufend gegenseitig. (s.a. Anlage 2 – Flussdiagramm)

3.1 Entscheidungskriterien

Grundsätzlich begründen weder die Straffälligkeit noch die Inhaftierung einer Mutter ihre Erziehungsunfähigkeit. Eine inhaftierte Mutter ist jedoch bei der Wahrnehmung ihrer elterlichen Sorge durch das Leben in der Vollzugsanstalt wesentlich eingeschränkt. Eine gemeinsame Unterbringung im Strafvollzug/Untersuchungshaftvollzug kann im Einzelfall vor allem dann infrage kommen,

- wenn das Kind zwischen 0 und 1/12 Jahre alt ist, hier insbesondere nach der Entbindung und in der Stillphase,
- die Mutter allein erziehend ist,
- wenn die Straftat nicht länger als voraussichtlich zwei Jahre dauern wird bzw. das Kind zum Zeitpunkt der Entlassung nicht älter als 3 Jahre ist.

Für die Entscheidungsfindung benötigt die (werdende) Mutter eine umfassende Information über die Vollzugsbedingungen durch die JVAF und eine Beratung über die Alternativen zur Unterbringung und Betreuung ihres Kindes durch das Jugendamt.

Das Jugendamt prüft in eigener Zuständigkeit, ob das Kindeswohl eine Unterbringung des Kindes bei seiner Mutter im Vollzug zulässt. Es erhält von der JVAF die für diese Prüfung notwendigen Informationen über die Vollzugsbedingungen im konkreten Einzelfall sowie die aktuellen Gegebenheiten bzw. Gefährdungsfaktoren an den Standorten der JVAF.

Das Jugendamt unterrichtet in kürzester Frist die Mutter und die JVAF über das Ergebnis seiner Prüfungen, die Stellungnahme des Jugendamtes wird von der JVAF der Staatsanwaltschaft und dem Haftrichter zugeleitet. Soweit erforderlich, werden vom Jugendamt familiengerichtliche Entscheidungen (z.B. im Rahmen von § 8a SGB VIII, §§ 1666, 1666a oder 1674 BGB) beantragt.

Die Gerichtshilfe weist im Rahmen des Ermittlungs- und Hauptverfahrens in ihrem Bericht an die Staatsanwaltschaft ebenfalls ausdrücklich auf den Sachverhalt Schwangerschaft oder unversorgte Kinder hin.

3.2 Ausschlussgründe

Eine sofortige, ungeplante Mitaufnahme eines Kindes in die JVAF ist nicht möglich; in diesen Fällen leitet das zuständige Jugendamt eine Inobhutnahme ein. Stehen keine Familienangehörigen oder andere Vertrauenspersonen der Mutter zur Betreuung des Kindes zur Verfügung, muss zunächst eine Unterbringung im Kindernotdienst erfolgen.

Die Leitung der JVAF kann in folgenden Fällen die Mitaufnahme eines Kindes oder seine fortdauernde Unterbringung in der Vollzugsanstalt ablehnen:

- Gefährdung der Sicherheit und Ordnung in der Anstalt
- Gefährdung des Haftzweckes bei U-Haft (Feststellung trifft das zuständige Gericht)
- Erhebliche Organstörung des Kindes, die eine ständige ärztliche Versorgung erforderlich macht
- Drogenabhängigkeit oder akute Alkohol-/Medikamentenabhängigkeit der Mutter
- Vollbelegung der Haftplätze (keinerlei Unterbringungsmöglichkeit)

Die Ausschlussgründe werden der Mutter und dem Jugendamt in der Hilfeplankonferenz erläutert.

Besteht die Mutter dennoch darauf, von ihrem Recht, ihr Kind bei sich zu haben, Gebrauch zu machen, muss das Jugendamt eine familiengerichtliche Entscheidung bezüglich der vorläufigen Trennung von Mutter und Kind erwirken.

4. Hilfeplanung

Hat sich die (werdende) Mutter nach der Beratung durch das Jugendamt entschieden, ihr Kind auch während ihrer Inhaftierung selbst zu betreuen, und ist keine Kindeswohlgefährdung festgestellt worden, wird vom Jugendamt die Hilfeplanung nach § 36 SGB VIII eingeleitet. An der Hilfeplanung ist - soweit als möglich - der Vater des Kindes und weitere Angehörige zu beteiligen, um die längerfristige Perspektive für die Unterkunft und Betreuung des Kindes zu klären.

In die Hilfeplanung einbezogen wird die persönliche Situation der Mutter in Bezug auf die Dauer der Inhaftierung und ihre Perspektive nach der Haftentlassung.

Die Beteiligung einer/eines Mitarbeiterin/s der Justizvollzugsanstalt für Frauen an der Hilfeplankonferenz ist unerlässlich.

Erscheint es sinnvoll und notwendig, das Zusammenleben von Mutter und Kind in der Haftanstalt zu unterstützen, handelt es sich bei einer gemeinsamen Unterbringung um eine geeignete und notwendige stationäre Hilfe im Sinne des § 27 Abs. 1 und 2 SGB VIII. Die für eine Betreuung notwendigen Bedingungen werden im Einvernehmen zwischen der Mutter, dem Jugendamt und der Vollzugsanstalt in der Hilfeplanung festgelegt. Dabei wird geprüft, ob ein Träger der freien Jugendhilfe mit der Unterstützung der Erziehungsaufgabe der Mutter beauftragt wird. Der Hilfeplan ist schriftlich zu fixieren und von allen Beteiligten zu unterschreiben.

Wird im Zuge der Hilfeplanung entschieden, dass eine Unterbringung des Kindes bei seiner inhaftierten Mutter das Wohl des Kindes gefährdet, ist für das Kind eine andere geeignetere Lebensform zu finden.

Kommt familiäre Selbsthilfe nicht in Betracht, muss vorrangig eine auf die Haftdauer der Mutter zeitlich befristete Unterbringungsmöglichkeit gefunden werden.

Die Vollzugsanstalt hat in diesen Fällen das Umgangsrecht der Mutter mit ihrem Kind zu gewährleisten und zu fördern.

Der Prozess der Klärung und Entscheidungsfindung zur Aufstellung des ursprünglichen Hilfeplans soll einen Zeitraum von 3 Monaten nicht überschreiten. Der Hilfeplan ist laufend fort zu schreiben. Bei wesentlichen Änderungen der Voraussetzungen oder auf Wunsch eines der o.g. Beteiligten soll der Hilfeplan überarbeitet werden (siehe Nr. 8).

5. Ausgestaltung der gemeinsamen Unterbringung

Das Kind ist eine eigenständige Person, deren Freiheit durch die gemeinsame Unterbringung mit der inhaftierten Mutter so wenig als möglich beschränkt werden darf. Daraus ergibt sich für die gemeinsame Unterbringung von Müttern und Kindern im Strafvollzug/U-Haftvollzug folgendes:

Die Vollzugsbedingungen müssen so gestaltet sein, dass Mutter und Kind ungestört zusammenleben können, d.h. es müssen angemessene Wasch- und Sanitäranlagen, ein adäquater Schlafbereich zur Verfügung stehen sowie Spielmöglichkeiten und ein Freigelände.

Die JVAF ist in jedem Einzelfall um flexible Lösungen bemüht, soweit die Vollzugsbedingungen der Frau solche Lösungen zulassen; dies gilt insbesondere für den geschlossenen Vollzug sowie U-Haft-Bedingungen (zu den Standorten im Einzelnen s. Anlage 1).

Mutter und Kind muss der Aufenthalt im Freien länger als üblich ermöglicht werden, die Mutter muss am Leben in der Gemeinschaft mit anderen Gefangenen teilnehmen können. Soweit es sich um eine Untersuchungsgefängene handelt, ist das zuständige Gericht bezüglich der zu gewährenden Freiräume einzubinden. Vorgesehene Trennungsgebote sind in jedem Fall zu beachten.

Außer bei gravierenden Belangen der Gefährdung von Sicherheit und Ordnung in der Anstalt darf die Erziehungskompetenz der Mutter durch Maßnahmen der Anstalt nicht eingeschränkt werden, im Konfliktfall ist das zuständige Jugendamt einzuschalten. Die Mutter muss die für Pflege und Erziehung des Kindes notwendige sächliche Ausstattung durch die Anstalt erhalten.

Die Umgangsrechte des Kindes (§§ 1684, 1685 BGB) sind zu gewährleisten.

Das Kind darf mit Einverständnis der Mutter die Anstalt jederzeit in Begleitung verlassen. Der regelmäßige Besuch einer Tageseinrichtung ist bei Bedarf zu ermöglichen. Die kinderärztliche Versorgung durch eine/n niedergelassene/n Kinderärztin/-arzt ist sicherzustellen.

Der persönliche Besitz des Kindes kann nur beschränkt werden, wenn Sicherheit und Ordnung der Anstalt ansonsten gefährdet würden.

Besuche von Vertreter/-innen des Jugendamtes und des mit der Durchführung einer Hilfe zur Erziehung beauftragten Leistungserbringers sind zu gestatten. Das Jugendamt stellt sicher, dass nur ein Träger der freien Jugendhilfe die Betreuung übernimmt. Bei Untersuchungshaften muss das für die Anordnung zuständige Gericht vorab die Genehmigung zur Umsetzung der vorgesehenen Planung und den daraus resultierenden Kontakten erteilen. Der Schriftwechsel der Mutter mit dem Jugendamt wird bei Strafgefangenen nicht überwacht. Die Post in der Untersuchungshaft unterliegt in der Regel der gerichtlichen Kontrolle.

6. Kostenverteilung

Die räumlichen und sächlichen Voraussetzungen der gemeinsamen Unterbringung von Mutter und Kind (auch altersgerechtes Mobiliar sowie Bettwäsche) sowie die Kosten für den/die verfahrenssichernde/n vereidigte/n Dolmetscher/in sind vom Strafvollzug sicherzustellen. Im übrigen sind Sprachmittlerprojekte o.ä. in Anspruch zu nehmen.

Kommt eine Hilfe zur Erziehung zustande, übernimmt das Jugendamt die Kosten für diese Hilfe und in diesem Zusammenhang ggf. auch Sprachmittlerkosten.

Die Kosten für eine Erstausrüstung inkl. altersgerechter Spiel- und Beschäftigungsmaterialien sowie der laufende Lebensunterhalt des Kindes (altersangemessener Regelsatz sowie ggf. Mehrbedarf) inkl. Krankenhilfe für das Kind werden als Annexleistung zur Hilfe zur Erziehung nach § 27 SGB VIII (stationär) gemäß § 39 Abs. 1 SGB VIII vom Jugendamt übernommen.

Die Justizvollzugsanstalt ist für das Kind nicht leistungs verpflichtet.

Die entstandenen Kosten des Leistungserbringers werden monatlich mit dem zuständigen Jugendamt abgerechnet. Im Rahmen der Evaluation (s. Nr. 9) wird auch zu klären sein, ob künftig eine Pauschalierung der anfallenden Kosten sinnvoll erscheint.

7. Absprachen in Krisen- und Konfliktfällen

Bei besonderen Vorkommnissen innerhalb der Vollzugsanstalt, die geeignet sein können, das Kindeswohl zu gefährden, unterrichtet die JVAF unverzüglich telefonisch oder per Fax das zuständige Jugendamt. Dazu benennt das Jugendamt die konkreten fallzuständigen Ansprechpartner/innen.

Droht eine unmittelbare Gefährdung von Leib oder Leben des Kindes, muss das Kind sofort in die zuständige Inobhutnahmeeinrichtung gebracht werden. Ist die zuständige Fachkraft nicht erreichbar, so erfolgt die Kontaktaufnahme über das Krisentelefon des zuständigen Jugendamtes für Inobhutnahme. Die JVAF erhält die Liste der Telefonnummern vom Landesjugendamt. Das zuständige Jugendamt unterrichtet in diesen Fällen unverzüglich das Landesjugendamt.

JVAF und Jugendamt unterrichten sich unverzüglich gegenseitig, wenn Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass Entscheidung und Hilfeplanung überprüft werden müssen.

8. Überprüfung der Hilfeplanung

Bei einer Unterbringung des Kindes in der Vollzugsanstalt ist die Hilfeplanung in einem engen Turnus, mindestens alle drei Monate, bei Bedarf auch öfter, zu überprüfen. Die Erfahrungen und Beobachtungen der Vollzugsbediensteten müssen bei der Überprüfung einbezogen werden.

9. Laufzeit und Evaluation

Die laufende fachliche Begleitung und Auswertung der vorliegenden Erfahrungen wird in einer Arbeitsgruppe der Beteiligten unter Federführung der Senatsverwaltung für Justiz vorgenommen. Die Evaluation erfolgt im Vierjahresrhythmus bzw. im Bedarfsfall in einem kürzeren Intervall. Die Wirkungskontrolle der Jugendhilfeleistung obliegt den Jugendämtern. Es erfolgt eine jährliche statistische Erfassung in Zuständigkeit der Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz.

Anlage 1**zu Nr. 5**Standorte der JVAF**Lichtenberg**

hier kommt eine gemeinsame Unterbringung von Mutter und Kind nicht in Frage. Es handelt sich um geschlossenen Vollzug inkl. Drogenabteilung

Pankow

hier stehen 2 Hafträume für jeweils 1 Mutter und 1 Kind (ggf. auch 2 Kinder) gemeinsam zur Verfügung, d.h. für das Kind gibt es keinen gesonderten Schlafraum. Eine Unterbringung kommt hier lediglich für Babys und Kleinkinder bis zum Alter von 1 Jahr in Betracht.

Reinickendorf

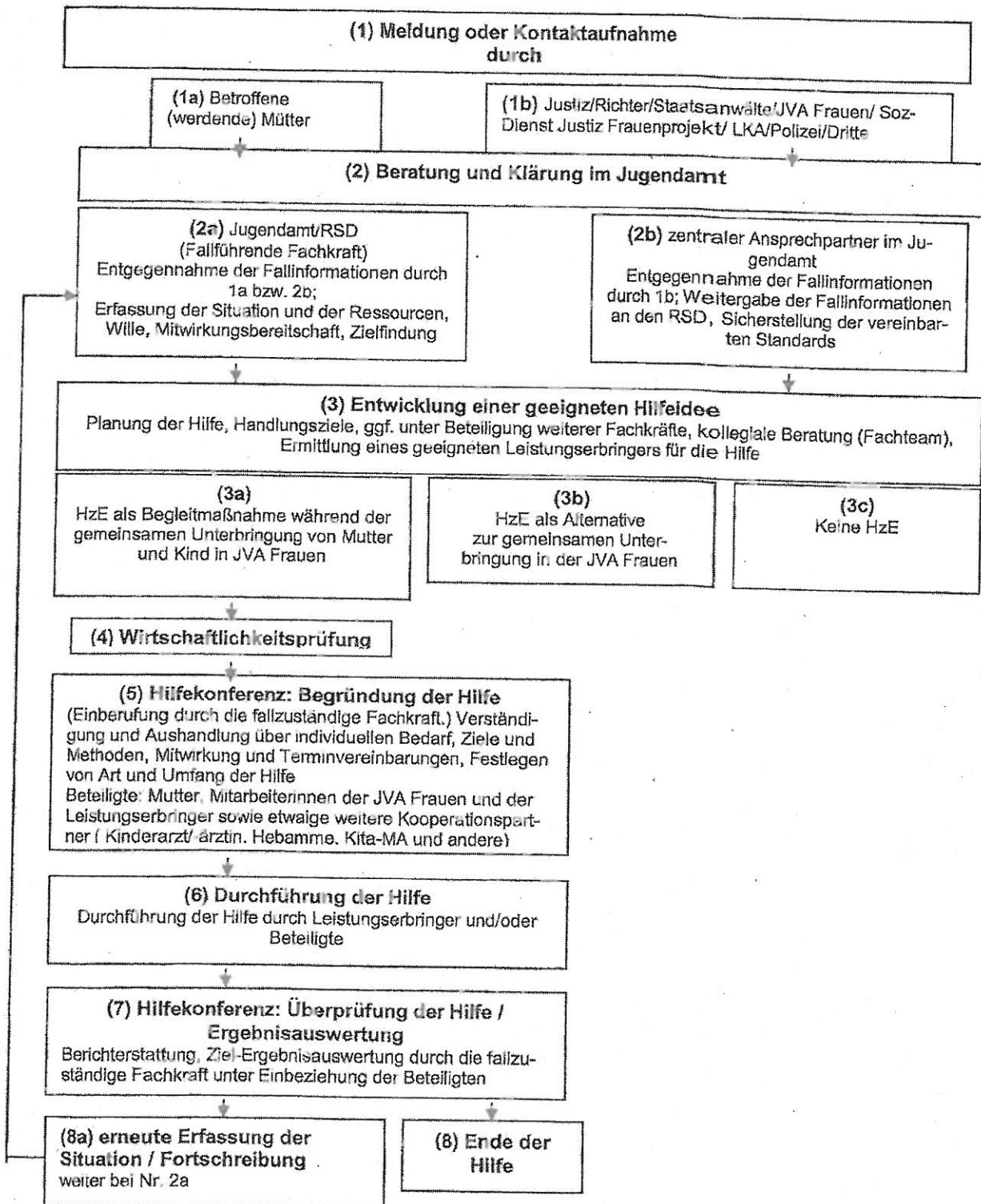
hier besteht im Vorderhaus die Möglichkeit, Mutter und Kind in einem Doppelhaftraum unterzubringen. Eine Unterbringung kommt hier lediglich für Babys und Kleinkinder bis zum Alter von 2 Jahren in Betracht. Zwingende Voraussetzung ist die Eignung der Mutter für den offenen Vollzug.

Neukölln

hier könnten räumlich bis zu 3 Mütter mit 3 Kindern in jeweils 2 Hafträumen untergebracht werden. Eine Unterbringung kommt hier für Babys und Kleinkinder bis zum 3. Lebensjahr in Betracht. Zwingende Voraussetzung ist die Eignung der Mutter für den offenen Vollzug. Eine gleichzeitige Teilnahme der Mutter an der Sozialtherapie ist in der Regel nicht möglich.

Anlage 2

Verfahrensschritte zur Leistungsgewährung von Hilfen zur Erziehung (HzE) im Rahmen der gemeinsamen Unterbringung von Müttern und Kindern (unter drei Jahren) im Strafvollzug (siehe gleichlautende Richtlinie *)



* Standards der gemeinsamen Unterbringung von Müttern und Kindern im Strafvollzug / Jugendstrafvollzug / Untersuchungshaftvollzug vom 30.07.2003 in der aktualisierten Fassung vom 01.09.2013